

Benutzungs- und Entgeltordnung der Kinder- und Jugendartothek „Bildwechsel“

Satzung	Datum	Änderung	In Kraft getreten
Benutzungs- und Entgeltordnung der Kinder- und Jugendartothek „Bildwechsel“	10.04.2006		01.05.2006
1. Nachtrag	20.12.2023	§ 4, § 6 Abs. 1, § 7, § 8 und § 9	01.01.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalen Abgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 05.04.2006 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Kinder- und Jugendartothek „Bildwechsel“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kinder- und Jugendartothek „Bildwechsel“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hilden im Wilhelm-Fabry-Museum, in der Kunstobjekte ausgeliehen werden können.
- (2) Die Kinder- und Jugendartothek „Bildwechsel“ ist ganzjährig, auch während der Ferien in NRW, jeweils freitags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (3) Die Verwaltung und der Ausleihbetrieb werden vom Wilhelm-Fabry-Museum durchgeführt.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Die Kinder- und Jugendartothek „Bildwechsel“ kann von Personen genutzt werden, die ihren Wohnsitz in Hilden haben. Gegen Vorlage ihres Personalausweises können Volljährige und Kinder, vertreten durch einen Erziehungsberechtigten oder eine Erziehungsberechtigte, Kunstobjekte ausleihen. Darüber hinaus steht „Bildwechsel“ Hildener Schulen und Kindergärten zur Nutzung offen.
- (2) Mit der Anmeldung erkennt der Benutzer/ die Benutzerin die Benutzungs- und Entgeltordnung an.

§ 3 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Die Leihfrist beträgt 2 Monate. Eine einmalige Verlängerung ist möglich und gilt als erneute Ausleihe.
- (2) Ausgeliehene Kunstobjekte können vorgemerkt werden. Sofern eine Vormerkung für ein Kunstobjekt vorliegt, ist die Verlängerung der Leihfrist nicht möglich.
- (3) Die Ausleihe von mehr als 2 Kunstobjekten ist nicht möglich. Ausnahme sind Bilderserien.

§ 4 Entgelt

Das Entgelt für die Ausleihe beträgt 3,50 € pro Objekt. Für Inhaber einer Familienkarte Hilden ist die Ausleihe entgeltfrei.

§ 5 Behandlung der ausgeliehenen Objekte

- (1) Die ausgeliehenen Kunstobjekte, Rahmen und sonstiges Zubehör sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschädigung, Zerstörung und Verlust zu bewahren.
- (2) Die ausgeliehenen Kunstobjekte dürfen nur in der Wohnung des Benutzers/ der Benutzerin

oder in der Einrichtung (Schule, Kindergarten) aufbewahrt werden, die auf dem Leihschein als Anschrift angegeben ist. Die ausgeliehenen Kunstobjekte dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(3) Die ausgeliehenen Kunstobjekte müssen in der Verpackung zurückgegeben werden, in der sie dem Benutzer oder der Benutzerin übergeben worden sind.

§ 6 Säumnisgebühr

(1) Für Kunstobjekte, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, wird auch ohne besondere Mahnung bereits ab dem 1. Tag der Fristüberziehung eine Säumnisgebühr erhoben. Sie beträgt je Kunstobjekt für jede angefangene Woche 3 €.

(2) Bleibt eine Mahnung auf Rückgabe erfolglos, so kann das entliehene Kunstobjekt auf Kosten des Benutzers bei diesem durch Boten abgeholt werden.

§ 7 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Gebühren / Entgelten zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren / Entgelten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 8 Haftung

(1) Die Kunstobjekte sind durch die Stadt Hilden versichert.

(2) Die Versicherung setzt voraus, dass der Benutzer oder die Benutzerin die im Umgang mit Kunstobjekten erforderliche Sorgfalt und die in der Benutzungs- und Entgeltordnung genannten Auflagen beachtet. Die Versicherung umfasst nicht die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schäden, für die die Versicherung nicht eintritt, gehen zu Lasten des Benutzers oder der Benutzerin. Veränderungen, Beschädigungen, Zerstörungen und Verluste der ausgeliehenen Kunstobjekte sowie der Rahmen und des sonstigen Zubehörs einschließlich der Verpackung hat der Benutzer oder die Benutzerin unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer und Benutzerinnen, die gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Kinder- und Jugendartothek „Bildwechsel“ ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.05.2006 in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Artothek der Stadt Hilden vom 16.04.1984 in der Fassung vom 03.08.2002 aufgehoben.